

näher nachgewiesen. Vortrag des landschaftl. Collegiums an Königl. Ministerium des Innern vom 29. Januar: 283 (70). —

Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormalig Lauenburgischen Landestheile.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Decbr. 1857, den Entwurf einer Deich- und Sielordnung betr.: 179 (56), darüber im landschaftl. Collegio am 18. Januar 1858: 260 (65 §. 1). Das landschaftliche Collegium beschließt (auf den Vorschlag des Landraths v. Lenthe), der Landschaft anheim zu geben: eine Commission von 5 Mitgliedern zur Prüfung der Vorlage zu ernennen und solche zu ermächtigen, Sachverständige und Betheiligte bei ihren Berathungen zuzuziehen. — Verhandlungen auf dem Landtage vom 19. Jan. 1858: 273 (68 §. 1). Die Landschaft wählt zur Prüfung der Vorlage eine Commission von 5 Mitgliedern (Regierungs-Rath v. d. Knefbeck, Cammer-Rath v. d. Decken, Landrath Graf v. Bernstorff und v. Spörcken-Lüdersburg und, von der Stadt Lüneburg ernannt, Oberbürgermeister Dr. Bardhausen) und bezeugt solcher den Wunsch, bei ihren Berathungen Sachverständige und Betheiligte zuzuziehen. Ernennung des Bauraths Ernst zu Stade zum technischen Regierungs-Commissär: 290 (73). —

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern an die Landschaft vom 5. Febr. 1858: 291 (74). Das Ministerium bestreitet der Landschaft und ihren Commissionen das Recht, ohne Vermittlung der Königl. Regierung bei der Prüfung von Gesetz-Entwürfen, welche von der Königl. Regierung der Landschaft zur verfassungsmäßigen Mitwirkung mitgetheilt sind, Sachverständige und Betheiligte zuzuziehen.

Eingabe der Commission an die Landschaft vom 1. August 1858: 365 (94). Die Commission hat beschlossen (am 19. Febr.), unter Reservation der von der Regierung bestrittenen landschaftlichen Rechte der unmittelbaren Zuziehung von Sachverständigen und Betheiligten, die Vermittlung der Regierung in Anspruch zu nehmen, und demgemäß dieselbe ersucht, die betreffenden königlichen Aemter zu veranlassen, daß sie, wenn sie von der landschaftlichen Commission ersucht würden, derselben, nach vorgängiger Benehmung mit den Vorstehern der betheiligten Marschorte oder mit den betreffenden Amtsversammlungen, die geeigneten Personen aus den Betheiligten zu bezeichnen, diesem Ersuchen Folge geben. Das Königl. Ministerium des Innern hat aber nach einer Eröffnung des Regierungs-Commissärs vom 16. März 1858 diesen Antrag abgelehnt: „Die Landschaften stehen, mit Ausnahme bestimmter Fälle, nur mit der Regierung in Verbindung, deren Commissionen nur mit der Regierung. Der Consequenzen wegen müßte es daher für bedenklich erachtet werden, daß die hier fragliche landschaftliche Commission, wie beabsichtigt werde, mit den betreffenden Obrigkeiten unmittelbar in Verbindung trete.“ Die königliche Regierung sei aber bereit, der Commission Personen aus